

Die Satzung des Turn- und Sportvereins 1866 e. V. Weinsberg

T S V 1 8 6 6



Präambel

Der Verein und seine Mitglieder sind dem Gedanken des „fair play“ verpflichtet.

Dieser Grundsatz gilt in allen sportlichen Belangen, aber auch im Umgang der Mitglieder untereinander und gegenüber der Öffentlichkeit.

Satzung

des Turn- und Sportvereins 1866 e. V. Weinsberg

Wird im Text der Satzung die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon grundsätzlich Frauen und Männer angesprochen.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1866 e. V. Weinsberg“, abgekürzt „TSV Weinsberg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weinsberg. Im Vereinsregister wird er unter der Nr. VR100766 geführt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein führt die Farben Blau-Weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von

Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand oder die Geschäftsstelle des Vereins zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft wird rückwirkend zum Tag des Eingangs des Aufnahmeantrags wirksam, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages eine Ablehnung zugegangen ist.

§ 4

Mitgliedsarten

Die Mitgliedschaft kann ausgeübt werden als:

- a) Ehrenvorsitzender
- b) Ehrenmitglied
- c) Aktives Mitglied
- d) Passives Mitglied
- e) Jugendmitglied (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein mit einem bestimmten regelmäßigen Beitrag unterstützen. Die Höhe dieses Beitrags ist in der Beitragsordnung geregelt. Passive Mitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb aktiv teil.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes sind in der Ehrungsordnung des Vereins geregelt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle des Vereins und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Abweichend davon haben Jugendmitglieder im Jahr ihres 18. Geburtstages ein Sonderkündigungsrecht, das ohne Einhaltung einer Frist auf den 18. Geburtstag ausgeübt werden kann.

3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag gültigen Regelungen entsprechend.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein und den Abteilungen kann auf Antrag des Vorstandes durch den Hauptausschuss aus folgenden Gründen beschlossen werden:
 - a) Verletzung der Bestimmungen der Satzung oder der Interessen des Vereins
 - b) Nichtbefolgen der Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane
 - c) Schädigung des Ansehens des Vereins
 - d) Grob unsportliches Verhalten
 - e) Schuldhaftes Beschädigung von Vereinseigentum
 - f) Beitragsrückstand

Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verein nach a) bis e) ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann hiergegen binnen 14 Tagen Einwendungen erheben. Der Ausschluss-Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen Berufung einlegen, die Berufung ist an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 10 der Satzung. Der Ausschluss wird mit Zustellung des Ausschluss-Beschlusses oder im Falle einer Berufung mit Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.

Der Ausschluss aus dem Verein nach f) setzt voraus, dass das auszuschließende Mitglied seinen Beitragsrückstand auch 4 Wochen nach einer zweiten schriftlichen Mahnung, in der auf den drohenden Vereinsausschluss hingewiesen wurde, nicht beglichen hat. Der Ausschluss wird mit Ablauf der 4-Wochen-Frist wirksam und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Zahlungen oder Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden, allerdings begrenzt auf pro Jahr nicht mehr als den dreifachen Jahresbeitrag.
3. Die Abteilungsversammlungen können mit Zustimmung des Vorstandes zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben.
4. Einzelheiten zu § 6 regelt die Beitragsordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die

Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit dem nicht gesetzliche oder vereinsinterne Regelungen entgegenstehen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 2. Kalenderhalbjahr statt.

1. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im „Nachrichtenblatt der Stadt Weinsberg“.
3. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung (nur auf schriftlichen Antrag).
 - b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden.
 - c) Berichte des Finanzreferenten und der Kassenprüfer.
 - d) Aussprache zu den Berichten
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Entlastung des Hauptausschusses
 - g) Neuwahlen, soweit satzungsgemäß erforderlich. Näheres regelt die Wahlordnung.
 - h) Zustimmung zu den von den Abteilungen neu oder wiedergewählten Abteilungsleitern und Vertretern im Hauptausschuss.
 - i) Anträge
4. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden nur beraten und beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit –

ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
8. Die Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden erfolgen durch die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz eines aus der Mitte der Versammlung gewählten Mitglieds, bevorzugt eines Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedes. Dieses Mitglied darf kein stimmberechtigtes Mitglied von Vorstand oder Hauptausschuss sein.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und höchstens 12 Wochen einberufen werden, wenn

- a) Der Vorstand dies mit absoluter Mehrheit beschließt oder
- b) Der Hauptausschuss dies mit absoluter Mehrheit beschließt oder
- c) Dies von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt wird.

§ 11

Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und mindestens ein und bis zu vier Stellvertreter. Der Vorstand legt fest, in welcher Reihenfolge die Vertreter den 1. Vorsitzenden vertreten. Soweit in dieser Satzung oder den Ordnungen des Vereins vom 1. Vorsitzenden die Rede ist, sind damit im Falle der Verhinderung auch seine jeweiligen Stellvertreter gemeint.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende, sofern er nicht verhindert ist, immer an der Vertretung beteiligt sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Wenn der Vorstand durch das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes weniger als zwei Vorstandsmitglieder umfasst, bestellt der Hauptausschuss neue Vorstandsmitglieder, bis die Mindestanzahl wieder erreicht ist. Die bestellten Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch aus.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist mit Unterstützung der Mitarbeiter der

Geschäftsstelle für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sollen in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden. Es muss mindestens festgelegt sein, welches Vorstandsmitglied für die Finanzen des Vereins zuständig ist (Finanzreferent).
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Ehrevorsitzende haben im Vorstand Sitz und beratende Stimme. Im Bedarfsfall kann der 1. Vorsitzende weitere Mitglieder beratend hinzuziehen.

§ 12

Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) Der Vorstand
 - b) die Abteilungsleiter oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter
 - c) je ein gewählter Vertreter der Abteilungen
 - d) Ehrevorsitzende mit beratender Stimme

Im Bedarfsfall können durch Entscheidung des Vorstandes weitere Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.
2. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und zu beraten. Dazu hat er das Recht, vom Vorstand alle Auskünfte zur Lage des Vereins und von den Abteilungen zur Lage und Arbeit in den Abteilungen zu fordern, die er mit mehrheitlichem Beschluss für erforderlich hält.
 - b) Unterausschüsse für Teilaufgaben zu bilden und aufzulösen sowie die Mitglieder und Leiter solcher Unterausschüsse zu bestimmen. Die Leiter der Unterausschüsse sollen auch Mitglieder des Hauptausschusses sein. Die Bestimmung der Mitglieder der Unterausschüsse kann vom Hauptausschuss auf den Leiter des Unterausschusses delegiert werden.
 - c) Die Unterausschüsse zu steuern und sich dazu in gebotenum Umfang vom Leiter des Unterausschusses über die Tätigkeit und den Sachstand berichten zu lassen.
 - d) Weiter über alle Angelegenheiten zu beschließen, die ihm durch diese Satzung zugewiesen werden.
3. Der Hauptausschuss kann Mitglieder mit speziellen Aufgaben betrauen, z.B. Koordination der Jugendarbeit (Vereinsjugendleiter), Wahrnehmung der Interessen der Senioren (Vereins seniorenvertreter) und Dokumentation der Vereinsgeschichte (Vereinschronist). Sie haben im Hauptausschuss jeweils Sitz und beratende Stimme.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Hauptausschusses.

5. Die Sitzungen sind nach Bedarf – mindestens jedoch ¼ - jährlich – durchzuführen. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
7. Die im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidenden Hauptausschussmitglieder müssen durch andere Mitglieder ersetzt werden, deren Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung zu erfolgen hat.

§ 13

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14

Entscheidungsregelung für die Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Im Innenverhältnis wird für die Zuständigkeit zur Verwaltung des Vereinsvermögens zwischen Einmalausgaben, laufenden Ausgaben und dem Abschluss von wesentlichen Verträgen unterschieden.

Für Einmalausgaben sind zuständig:

bis	500 €	der 1. Vorsitzende des Vorstandes
bis	2.500 €	der Vorstand
über	2.500 €	der Hauptausschuss

Für laufende Ausgaben ist der Jahreswert der Ausgabe maßgeblich. Es sind zuständig:

bis	1.000 € p.a.	der 1. Vorsitzende des Vorstandes
bis	5.000 € p.a.	der Vorstand
über	5.000 € p.a.	der Hauptausschuss

2. Daneben sind der Vorstand und die Abteilungen berechtigt, unabhängig der vorgenannten Beträge zeitlich befristete Arbeits-, Miet-, Werbe- und vergleichbare Verträge abzuschließen, wenn diese eine Laufzeit von höchstens 12 Monate haben. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. Wenn Entscheidungen wegen Eilbedürftigkeit vor der nächsten Vorstands- oder Hauptausschusssitzung getroffen werden müssen, können zwei Vorstandsmitglieder entscheiden. Über die Entscheidung ist in der nächsten Sitzung des eigentlich zuständigen Gremiums zu berichten.

4. Grundstücksverträge (Kauf, Verkauf und Belastung) werden von der Mitgliederversammlung genehmigt. Wenn dies wegen Eilbedürftigkeit nicht möglich ist, entscheidet der Hauptausschuss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Über die Entscheidung ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15

Die Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Abteilungen unterstützen die Vereinsführung bei der Erreichung der Ziele des Vereins.
2. Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Hauptausschuss. Die Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung informiert.
3. Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleitung und/oder den Abteilungsausschuss in Abteilungsversammlungen selbst.
4. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung sinngemäß. Die Abteilungsversammlungen müssen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Das Protokoll der Abteilungsversammlungen ist dem Vorstand innerhalb 4 Wochen, aber spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins, bekannt zu geben.
5. Der gewählte Abteilungsleiter und Vertreter im Hauptausschuss bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Wird die Zustimmung verweigert, beruft der 1. Vorsitzende eine a.o. Abteilungsversammlung ein, in der neu gewählt wird.
6. Die Abteilungsleitung und/oder der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung und der verabschiedeten Ordnungen eingehalten werden.
7. Den Abteilungen ist die Organisation und Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilung freigestellt. Jede Abteilung muss aber über eine mindestens vierköpfige Abteilungsleitung und/oder Abteilungsausschuss verfügen, in denen die Aufgaben Abteilungsleiter, Abteilungskassier, Abteilungsschriftführer und Vertreter im Hauptausschuss fest zugeordnet sind.
8. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Seine Kompetenz erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
9. Führt eine Abteilung trotz mehrfacher Aufforderung des Vorstandes die notwendigen Wahlen nicht durch, so hat der Vorstand das Recht, eine Abteilungsversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Bleibt die Abteilung auch dann führungslos, kann der Hauptausschuss die Auflösung der Abteilung beschließen.
10. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
11. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke selbständig. Sie informieren ihre Mitglieder über den Bestand, die Herkunft und Verwendung der Mittel (Kassenbericht). Bezüglich des Eingehens von Finanzverbindlichkeiten, Kontoüberziehungen und Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen (u.a. Arbeits- und Werbeverträge) sind die Bestimmungen des § 14 sowie die Finanzordnung des Vereins zu beachten.

12. Der Finanzreferent des Vereins erhält alle Auskünfte und Unterlagen, die er benötigt, um den Jahresabschluss und die Steuererklärungen des Vereins erstellen zu können. Näheres regelt die Finanzordnung.
13. Eventuelle Abteilungsordnungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung, eine Beitragsordnung und eine Datenschutzordnung. Er kann sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung sowie eine Jugendordnung geben.
2. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.
3. Die Ordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Strafbestimmungen

Der Hauptausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder den Interessen bzw. dem Ansehen des Vereins schaden:

- a) Verweis und/oder
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen und/oder
- c) Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 4 der Satzung.

§ 18

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln unterrichten die Kassenprüfer unverzüglich den Vorstand.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Finanzreferenten.

5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 19

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei der Benützung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte, oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Er bemüht sich im Rahmen bestehender Versicherungen um Erstattung.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.10.2019 beschlossen und am 04.03.2020 in das Vereinsregister eingetragen.